

Genozid

Genese eines Konzepts

Bis vor wenigen Jahren noch konnte der Jurist Raphael Lemkin[†] als ein weitgehend in Vergessenheit geratener Immigrant polnisch-jüdischer Herkunft beschrieben werden. Als Lemkin 1959 in New York City verstarb, war er so mittellos und in Elend geraten, dass das *American Jewish Committee* sein Begräbnis und seine Bestattung bezahlen musste. Erst 2001 wurde Lemkin der Vergessenheit entrissen, als das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien sowie das Ruanda-Tribunal die ersten Urteile für das Verbrechen des Völkermordes fällten. Die Universität Yale vergibt inzwischen einen »Raphael-Lemkin-Preis für Internationale Menschenrechte«, und anlässlich seines 100. Geburtstags erwiesen die Vereinten Nationen »dem Mann, der dem Begriff Genozid Vater und Hebamme zugleich«² gewesen war und der in den vierziger Jahren die Genozid-Konvention ins Leben gerufen hatte, mit einer Feierstunde im Juni 2001 eine späte Ehre.

Das »Lemkin'sche Gesetz«

In ihrem mit dem Pulitzerpreis ausgezeichneten Buch *A Problem from Hell. America and the Age of Genocide* nennt Samantha Power die Genozid-Konvention das »Lemkin'sche Gesetz« und kritisiert die Vereinigten Staaten von Amerika dafür, dass sie über fünf Jahrzehnte lang nicht Lemkins Beispiel gefolgt seien, den Völkermord zu verhindern und zu verfolgen. Besonders schockierend sei die Tatsache, dass die politischen Entscheidungsträger fast nichts getan hätten, um Genozid-Verbrechen zu verhindern. Die Verantwortlichen hätten dem Thema Völkermord nicht die ihm gebührende moralische – und politische – Aufmerksamkeit geschenkt,

weil in ihren Augen Genozid kein Verbrechen sei, das die »vitalen nationalen Sicherheitsinteressen« ihres Landes gefährde. Die amerikanische Regierung, so Power weiter, habe keine systematischen Maßnahmen gegen Genozide auf der Welt ergriffen wie beispielsweise die Verfolgung und Verurteilung der Täter, die Einstellung amerikanischer Finanzhilfen für verbrecherische Regime oder die Forcierung von multinational koordinierten militärischen Interventionen. Mit Hinweis auf ihre vermeintliche »Neutralität« habe die US-Regierung ihr Handeln stattdessen auf diplomatische Manöver und humanitäre Hilfe beschränkt³. Was immer man von Powers Forderungen nach einem amerikanischen Militäreinsatz anstelle von Diplomatie und *soft power* halten mag: Der Erfolg ihres Buchs lässt jedenfalls keinen Zweifel daran, dass Lemkins Konzept neue und leidenschaftliche Befürworter gefunden hat – und das nicht nur in den USA. Analog dazu haben sich Historiker neuerdings stärker mit diesem Thema beschäftigt und betonen, wie etwa Omer Bartov, dass es eine starke Verflechtung zwischen Krieg, Völkermord und moderner Identität gebe⁴.

Lemkins Begriff tauchte erstmals in seinem Buch *Axis Rule in Occupied Europe* auf, das er 1943 geschrieben hatte und 1944 veröffentlichte. Mit Blick auf die Verbrechen des NS-Regimes schrieb er: »Neue Konzepte erfordern neue Begriffe. Mit ›Genozid‹ meinen wir die Vernichtung einer Nation oder einer ethnischen Gruppe.« Diesen »neuartigen Begriff«, mit dem Lemkin »die moderne Ausprägung einer überkommenen Praxis beschreiben« wollte, leitete der Autor »vom griechischen *genos* (Rasse, Stamm) und vom lateinischen *cide* (töten) ab«; er sollte »damit in seiner Zusammensetzung solchen Wörtern wie Tyrannizid, Homozid, Infantizid etc.« entsprechen⁵. Ferner bezeichnete Lemkin Genozid als »die koordinierte Ausführung eines Plans, welcher die Zerstörung sämtlicher Lebensgrundlagen einer nationalen Gruppe mit dem Ziel ihrer totalen Vernichtung bezweckt«. Lemkin unterschied zwischen zwei Dimensionen des nationalsozia-

listischen Völkermords: Die Juden wollte man »vollständig vernichten«, während man im Falle der »nichtgermanischen« Gruppen lediglich deren »nationale Grundlagen zerstören« wollte⁶.

Die bis heute gültige Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 präzisierte und erweiterte Lemkins Definition⁷. Danach ist Genozid als eine Reihe von Handlungen zu verstehen, deren vorsätzliche Absicht es ist, »eine nationale, ethnische, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören«⁸. Neu an dieser Definition war, dass sie zum einen zwischen einer *ganzen* und einer *teilweisen* Vernichtung unterschied und zum anderen explizit von der Vernichtung einer Gruppe *als solcher* sprach. Sie erweiterte den Kreis der Opfergruppen außerdem um die Kategorien »rassisch« und »religiös«. Anders als von Lemkin erhofft blieben politische und kulturelle Gruppen jedoch außen vor. Außerdem benannte die Konvention keine ausführenden Organe und Agenten der Vernichtung (Staaten, Organisationen oder Individuen). Die Sowjetunion hatte sich gegen die Einbeziehung politischer Gruppen ausgesprochen, während Frankreich und England die Nennung kultureller Gruppen ablehnten. Auf Druck der Vereinigten Staaten fanden indes zwei Klauseln zur Zwangssterilisation und zur Kindesentführung Berücksichtigung – zwei Arten von Verbrechen, die während des griechischen Bürgerkriegs (Juni 1946 bis Oktober 1949) verübt worden waren.

Das wiederauflebende Interesse an Lemkin zu Beginn der neunziger Jahre wurde über mehr als eine Dekade von der Diskussion über Grenzen und Schwächen seines Genozid-Begriffs begleitet. Es wäre wohl müßig, eine Zusammenfassung dieser Diskussion versuchen zu wollen. So sei lediglich darauf hingewiesen, dass es selbst unter denjenigen, die Lemkins ursprüngliche Definition anerkennen, Bestrebungen gibt, diese weiter respektive enger zu fassen. Einige Fachleute plädieren für die Ausweitung der Definition, um weitere Opfergruppen

– politische Gruppen oder Klassen – darin aufzunehmen oder um Lemkins Definition des Täterkreises so zu erweitern, dass dieser nicht nur Staaten, sondern auch »Vertreter« eines Nationalstaats umfasst, also beispielsweise Soldaten, Siedler und Missionare. Angesichts der Schwierigkeit, Verbrechen wie Flächenbombardements, Auswirkungen von Besatzungsregimen, Entvölkerung, Hungersnot, Krankheiten und grober Fahrlässigkeit (Bhopal, Tschernobyl) definitiv zu fassen, haben andere Wissenschaftler vorgeschlagen, die Frage der Intention ganz herauszulassen, nach verschiedenen Schweregraden zu unterscheiden oder solcherart *intendierte* Verbrechen mit dem Begriff »Massaker« zu bezeichnen⁹.

Die Frage der »Vernichtungs*absicht*« – für Lemkin immens wichtig – spielte auch in der Völkermord-Definition der Vereinten Nationen von 1948 eine zentrale Rolle. Skeptiker wie der französische Politikwissenschaftler Jacques Semelin messen der Intention einen geringeren Stellenwert bei und sprechen daher lieber von Massaker, Säuberung oder Liquidierung¹⁰. Sie wollen damit Verwirrungen beseitigen, die das Genozid-Konzept ihrer Ansicht nach verursacht hat. Analytische Philosophen vertreten eine ähnliche Auffassung und insistieren, dass »Genozid« *keine* unverwechselbare Handlung beschreibe, *kein* spezifisches Phänomen, welches sich in irgendeiner Hinsicht vom »Massenmord« unterscheide.

Andere Wissenschaftler wiederum bestehen auf einem weniger dehnbaren Begriff, der näher an Lemkins eigenem bleibt und der zum Beispiel zwischen Genozid beziehungsweise »ethnischer Säuberung« – also dem zwangsweisen Entfernen, jedoch nicht Töten von Populationen – und Pogromen im Zusammenhang mit Kriegen, Massakern, Deportationen oder Massentötungen durch Bombardierung unterscheidet, die allesamt nicht darauf »abzielten«, Bevölkerungsgruppen »ganz oder teilweise« zu zerstören oder zu vernichten. Dagegen behauptet der Judaist Steven T. Katz, dass »der Begriff des Genozids [nur] dann gilt, wenn eine tatsächliche Absicht der physischen Zerstörung oder Vernichtung einer ganzen

Gruppe«¹¹ vorliege, was allerdings nur auf den Holocaust zuträfe.

Diese Diskussionen zeichnen sich durch eine Schärfe aus, die in nicht geringem Maße von dem Gefühl einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit herrührt und aus dem Wettbewerb rivalisierender Opfergruppen erwachsen ist. Damit haben sie mehr Verwirrung als Klarheit geschaffen. Das Interessante ist, dass sowohl die »Exklusivisten« als auch die »Inklusivisten« (die »Absicht« nicht als entscheidendes Kriterium betrachten¹²) in Lemkins Schriften argumentativen Rückhalt finden.

Nicht nur diese akademischen Kontroversen, sondern auch die öffentlichen Diskussionen über »humanitäre Interventionen« unterstreichen die Instabilität und Zweideutigkeit des Lemkin'schen Konzepts. Sensibilisiert oder desensibilisiert der historische »Genozid« die Überlebenden von Massentod und ethnischer Säuberung? Hat der »rhetorische Vorteil«, den die Berufung auf das Wort »Genozid« verspricht, eher die Gegner oder eher die Befürworter einer Intervention gestärkt? Die größte Schwierigkeit aller Theoretiker liegt darin, dass bei dem Versuch, genau *einen* generischen Begriff zu finden, der die Verschiedenartigkeit vergangener, gegenwärtiger und künftiger Genozide umfasst, die definitorische Absicht zunehmend an Substanz und Klarheit verliert, weil der Begriff zugleich zu dehnbar und zu starr wird.

Ohne Zweifel waren Lemkins Genozid-Begriff und die UN-Genozid-Konvention Meilensteine in der Entwicklung der internationalen Gesetzgebung und einer Menschenrechtsformalisierung. Trotz all ihrer Schwächen und Unzulänglichkeiten hat die Konvention erstmals in der Geschichte eine normativ-rechtliche Grundlage für das Verhalten von Staaten gegenüber dem eigenen Volk geschaffen. Zumindest in dieser Hinsicht scheint das Vermächtnis Lemkins gesichert. Als Lemkin 1959 starb, haftete der UN-Genozid-Konvention, die damals von mehr als 50 Staaten ratifiziert worden war¹³, jedoch der Makel an, dass ausgerechnet die USA, einer ihrer

frühesten Unterstützer, sie noch nicht ratifiziert hatten. Auch hatte die Konvention während des Kalten Kriegs weder rechtliche Bindungskraft noch praktische Bedeutung, obgleich sich beide Seiten in diesem Konflikt immer wieder auf sie beriefen.

Hier soll jedoch eine etwas andere Geschichte erzählt werden, die von dem abweicht, was gewöhnlich über Lemkin gesagt wird – die Geschichte eines einsamen, asketischen, eines herumirrenden, ausdauernden und unermüdlichen Mannes, der seinen persönlichen Kampf um die Annahme der Genozid-Konvention als Warschauer Staatsanwalt im Jahr 1933 begann und erst posthum, mit der Inhaftierung von Slobodan Milošević im Jahr 2001, einen späten Triumph feierte.

Die Mehrdeutigkeit des Konzepts

Es scheint schwierig, ja vielleicht sogar unmöglich zu sein, eine heuristische Definition zu finden, welche die Vielfalt von Völkermorden erfasst, die sowohl im 20. Jahrhundert als auch in der fernerer Vergangenheit begangen wurden. Vor allem reden und arbeiten Juristen und Historiker oft aneinander vorbei: Das Gesetz zielt auf Inklusivität und Verallgemeinerbarkeit, die Geschichtswissenschaft auf Differenzierung und Unterscheidung ab. Auch wenn nicht alle Völkermorde gleich sind – als rechtlicher Begriff und rechtliches Konzept beruht »Genozid« auf der Voraussetzung der historischen Messbarkeit genozidaler Absichten, Handlungen und Folgewirkungen. Wenn beispielsweise Anwälte aus historischen Vergleichen und juristischem Beweismaterial schlussfolgern, die in Nürnberg verhandelten Ereignisse seien »vollkommen inkommensurabel«, so müssten sie konsequenterweise auch argumentieren, dass die »rechtlichen Regeln, die sich aus dem Nürnberger Prozess ergeben haben, auf fast alle nachfolgenden Erfahrungen, wie ähnlich diese auch immer sein mögen, nicht anwendbar sind«¹⁴.

Die Rechtsprechung und die von ihr verwendeten allgemeinen juristischen Begriffe und Konstrukte spielen somit

tendenziell das Besondere oder Spezifische herunter. Sie neigen dabei in hohem Maße eher metaphysische Konzepte, wie zum Beispiel das Prinzip der Singularität. Damit relativieren sie auch Hannah Arendts Einsicht, die Verbrechen der Nationalsozialisten ließen sich »juristisch nicht mehr fassen«, denn diese Schuld »übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen«¹⁵.

Im Gegensatz dazu behielt man aber andere bemerkenswert unpräzise Parameter bei, selbst nachdem die Verfolgung von »politischen« Gruppen und der »kulturelle« Genozid der ursprünglichen Definition Lemkins in der am 9. Dezember 1948 angenommenen Genozid-Konvention nicht mehr erhalten waren. Die Endfassung der Konvention besagte, dass die Absicht zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer »nationale[n], rassische[n], religiöse[n] oder durch ihr Volkstum bestimmte[n] Gruppe als solche« vorliegen muss. Sie nannte fünf Handlungen, die, »ganz oder teilweise« ausgeführt, einen Genozid darstellten: 1) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; 2) Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an Mitgliedern der Gruppe; 3) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; 4) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; 5) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.¹⁶

Wie der Philosoph Berel Lang aufzeigte, ist diese Definition in mehrfacher Hinsicht äußerst ungenau: das gilt für die Abgrenzung von »Absicht« und »Folge(-Wirkung)«, für die definitorische Abgrenzung von »physischer« und »kultureller« Zerstörung und für die Größenordnung, die einen Massenmord zum »Völkermord« werden lässt¹⁷.

Ob Gerichte oder gerichtliche Entscheidungen angesichts der Verbrechen in der Vergangenheit (im Gegensatz zu kriminellem Verhalten an sich) den Opfern auch nur ansatzweise Gerechtigkeit widerfahren lassen können, ist fraglich. Zu be-

haupten, nur das Gesetz könne dies tun, ist sicher eine Anmaßung. Nicht selten zeigen sich selbst Bewunderer Lemkins von seinem beharrlichen Glauben beeindruckt, Gesetze und Sprache seien in der Lage, die Realität zu verändern. Lemkin glaubte, dass bestimmte Worte »ein moralisches Urteil in sich tragen« und »die Antwort des Menschen auf gesellschaftliche Bedürfnisse«¹⁸ seien. In einem Zeitalter, in dem die Metapher »Holocaust« eigentlich die Unfähigkeit der Sprache symbolisiert, das von den Nationalsozialisten verursachte Grauen zu verbalisieren, wirkt Lemkins Zuversicht, dass in Gesetz gegossene Sprache nicht nur Gerechtigkeit schaffen, sondern Massenmord tatsächlich verhindern kann, beinahe naiv.

Juristische Entscheidungen und rechtliches Denken selbst sind Bestandteile des Flusses historischer Erinnerung – erst recht in Lemkins Fall und ungeachtet seiner Anstrengungen, Verbrechen juristisch dauerhaft zu fixieren, um deren rechtliche Neubewertung und Anfechtung für die Zukunft zu verhindern. Obwohl Lemkin die Schaffung einer juristischen Grundlage zur Ahndung von Genoziden als »unpolitische« Angelegenheit empfand, zeigen seine Bemühungen um die Anerkennung und Annahme einer solchen Gesetzgebung, dass die Diskussionen um ein formalisiertes Völkerrecht nicht weniger politisch waren als diejenigen Debatten, die nationales Recht berührten. Das Problem des Genozid-Begriffs machte die Schwierigkeiten der Umsetzung supranationaler Grundsätze in einer Welt deutlich, in der Völkerrecht und Souveränität eng miteinander verknüpft waren – und nach wie vor sind. Selbst der Jurist Hans Kelsen, ein früherer Kritiker Lemkins, schlussfolgerte, dass »der neue Begriff des ›Genozids‹ eher von politischer als von rechtlicher Bedeutung ist«¹⁹.

Genozid ist, wie alle Begriffe, in seinem Ursprung historisch und bleibt daher in seiner Rezeption nicht vor den Wandlungen gefeit, die infolge traumatischer menschlicher Erfahrung und des daraus resultierenden veränderten Verhältnisses von Geschichte und Erinnerung auftreten. Die Mehrdeutigkeit des Begriffs ist daher auf Lemkins Verallge-

meinerung einer konkreten Erfahrung, nämlich der Auslöschung der polnischen »Nation« (ethnisch-nationaler Mord) und der Vernichtung der europäischen Juden, *ohne* Reflexion seiner eigenen Geschichte zurückzuführen. Mit anderen Worten: Der Begriff Genozid hat seine historischen Ursprünge in der letzten Phase des Zweiten Weltkriegs (ab 1943) und signalisiert damit den Sieg der moralischen Norm des Gesetzes über die »Naturgesetze« oder die »biologistischen« Gesetze, die von den Deutschen während der Nazifizierung Europas allerorten implementiert worden waren.

Lemkin begründete den Genozid-Begriff in *Axis Rule* insbesondere mit den Ereignissen der Kriegsjahre. Er beschrieb den Massenmord an den Juden im Kontext der ethnischen Homogenisierung oder »Germanisierung« in den annektierten polnischen und ukrainischen (und auch westeuropäischen) Gebieten. Zwar erkannte er, dass die Juden als die wichtigste Zielgruppe deutscher Genozid-Politik etwas Besonderes darstellten, doch trennte er ihr Schicksal *nicht* vom Schicksal der Polen, deren Vernichtung nach seiner Auffassung ebenfalls vorgesehen war, und auch nicht von dem anderer Minderheiten, deren rechtlicher Status in den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg ungeklärt geblieben war. Paradoxerweise räumte Lemkin die »biologistische« Dimension des Massenmords an den Juden ein und betonte gleichzeitig, dieser habe *vor* der geplanten Vernichtung der anderen »slawischen« Völker stattgefunden. In dieser Hinsicht ähnelte der nationalsozialistische Genozid früheren Verbrechen gegen ethnische Minderheiten, wie zum Beispiel gegen die Kasachen in Zentralasien, gegen die Armenier in der Türkei oder die Vertreibung der griechisch-orthodoxen Bevölkerung aus Kleinasien durch die Türken im Jahr 1922.

Bis 1939 war Lemkin Staatsanwalt in Warschau gewesen. Nach seiner Flucht aus der brennenden Stadt und der Ankunft im neutralen Schweden begann er, Material über die NS-Herrschaft zu sammeln. Im April 1941 folgte er einer Einladung in die USA und begann an der Universität von

North Carolina Völkerrecht zu unterrichten. Im Juni des folgenden Jahres bot ihm der US-Ausschuss für wirtschaftliche Kriegführung (*U.S. Board of Economic Warfare*) in Washington eine Stelle als leitender Berater an. Jahre später erinnerte sich Lemkin in seinen unveröffentlichten Memoiren unter dem Titel *Totally Unofficial* an seine Gemütslage zu dieser Zeit: »Der Eindruck einer ungeheuren Verschwörung des Stillschweigens vergiftete die Luft. Es gab kein Entkommen aus diesem Gefühl. Es gab nicht einmal eine mögliche moralische Erklärung für eine solche Verschwörung. Es fand ein Doppelmord statt. Einer begangen von den Nazis, der andere begangen von den Alliierten, die sich weigerten, öffentlich einzugestehen, dass die Exekution von Nationen und Rassen bereits begonnen hatte.«²⁰ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Formulierung »Nationen und Rassen« in Lemkins gesamten Erinnerungen und sämtlichen Analysen auftauchte und sowohl die Vernichtung der polnischen Nation als auch die der jüdischen »Rasse« meinte.

Im August 1941 hielt Winston Churchill seine berühmte Radioansprache. »Wir sind«, sagte er, »mit einem namenlosen Verbrechen konfrontiert«²¹. Im darauf folgenden Jahr führte Lemkin in seinem Buch *Axis Rule* einen Namen für dieses Verbrechen ein, und der Notwendigkeit dieses neuen Namens – Genozid – widmete er ein ganzes Kapitel. Lemkins Begriff fand sofort großen Anklang. Am 3. Dezember 1944 berichtete er in der *Washington Post* über Beweise für die Gaskammern in Auschwitz und Birkenau, und er betonte, es sei »vielleicht ein Fehler, diese Tötungen als ›Grausamkeiten‹ zu bezeichnen. [...] In dem von den Deutschen praktizierten Umfang ist dies etwas Neues.«²²

Lemkin hat die Entstehungsgeschichte seines Genozid-Konzepts während seiner Laufbahn viele Male erzählt. In *Axis Rule* betonte er, dass das Wort selbst ein Produkt des Zweiten Weltkriegs war. Er fügte hinzu, dass ihn die Arbeit an einem multilateralen Vertrag zur Ächtung des Auslöschens von Menschengruppen als Verbrechen gegen das Völ-

kerrecht im Jahr 1933 dazu angeregt hatte. Zu jener Zeit nannte er solche Verbrechen noch »barbarische Akte«, die einhergingen mit Sklavenhaltertum, Piraterie und anderen allgemein anerkannten Verbrechen gegen das Völkerrecht. Obwohl Lemkin den Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland als das denkbar schlimmste Szenario begriff, das einen solchen neuen internationalen Vertrag erforderte, bezog er sich in seinen ursprünglichen Überlegungen nicht ausdrücklich auf Deutschland. Unter »barbarischen Akten« verstand er Verbrechen gegen ethnische, religiöse oder soziale Gruppen mit unterschiedlicher Begründung (politische, religiöse), beispielsweise »Massaker, Pogrome, Maßnahmen zur Ruinierung der wirtschaftlichen Existenz der Mitglieder einer Gemeinschaft etc.«. Die systematische Zerstörung von kulturellem Erbe nannte Lemkin »Akte von Vandalismus«. Ein Jahrzehnt später jedoch bezeichnete er den Bericht von Madrid aus dem Jahr 1933 als »Gesetzesvorschlag für die Unterdrückung von Nazi-Aktivitäten«²³.

Die Formulierung von 1933 nahm die umfassendere Genozid-Definition in *Axis Rule* in mancherlei Hinsicht vorweg: »Im Allgemeinen bedeutet Genozid nicht notwendigerweise die unmittelbare Zerstörung einer Nation, außer wenn diese in Form der Massentötung aller Mitglieder einer Nation durchgeführt wird. Der Ausdruck soll vielmehr einen koordinierten Plan verschiedener Maßnahmen bezeichnen, die auf die Zerstörung der wesentlichen Grundlagen des Lebens nationaler Bevölkerungsgruppen abzielen, wobei das Ziel darin besteht, die Gruppen selbst zu vernichten. Die Ziele eines solchen Planes sind die Auflösung der politischen und gesellschaftlichen Institutionen, der Kultur, der Sprache, des Nationalgefühls, der Religion und der wirtschaftlichen Existenz nationaler Bevölkerungsgruppen sowie die Zerstörung persönlicher Sicherheit, Freiheit, der Gesundheit, Würde und sogar des Lebens von Einzelpersonen, die solchen Bevölkerungsgruppen angehören. Genozid richtet sich gegen die nationale Bevölkerungsgruppe als Ganzes, und die ausge-

fürten Maßnahmen richten sich gegen Einzelpersonen, und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Einzelpersonen, sondern als Mitglieder der nationalen Bevölkerungsgruppe.«²⁴

Axis Rule war ein wegweisendes, ungeheuer kluges, aber auch ein merkwürdiges Buch: Zwei Drittel davon waren Gesetzestexten und Verordnungen der Achsenmächte und der sie unterstützenden Regime gewidmet, ein Drittel bestand aus einer tiefgehenden Analyse der in den okkupierten Ländern implementierten politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Praktiken wie Plünderung, Sklaverei oder Ausbeutung. Das Buch wollte das Wesen der NS-Herrschaft aufdecken und ein heuristisch und normativ schlüssiges Konzept einführen. Genozid kombinierte Elemente von dem, was Lemkin »Akte der Barbarei« und »Akte des Vandalismus« nannte, in einem einzigen »generischen Begriff«²⁵. Das Konzept basierte zudem unmittelbar und vor allem auf den Erfahrungen der Polen und Juden, und es beschrieb eine Form der Gruppenvernichtung, die sich grundlegend von anderen Formen zwangsweiser Assimilation und Entnationalisierung unterschied.

Einerseits konstatierte Lemkin, es ginge den Nationalsozialisten um die biologische Zerstörung der Polen und Juden; andererseits schränkte er dies ein: »Wenn man den Ausdruck ›Germanisierung‹ der Polen zum Beispiel in dieser Begriffseinheit verwendet, bedeutet das, dass die Polen als Menschen erhalten werden und dass ihnen lediglich das nationale Muster der Deutschen aufgezwungen wird. Solch ein Ausdruck ist viel zu stark eingrenzend, als dass er für einen Prozess verwendet werden könnte, in dem die Bevölkerung in ihrer physischen Existenz angegriffen und entfernt wird und durch die Bevölkerung der Unterdrücker-Nation verdrängt oder ersetzt wird.«²⁶ Lemkin war also der Auffassung, dass das Wort »Germanisierung« nicht angemessen sei, denn erstens beschreibe es »nicht die Zerstörung der biologischen Struktur«; zweitens meine es, »indem es die Zerstörung eines nationalen Musters suggeriert«, damit »jedoch nicht das gleichzeitige

Implementieren des nationalen Musters des Unterdrückers«, und drittens werde das Wort »Ausbürgerung« von einigen Autoren »lediglich im Sinne der Wegnahme der Staatsangehörigkeit verwendet«²⁷.

An anderer Stelle unterschied Lemkin indes deutlicher drei Gruppen: »mit dem deutschen Volk blutsverwandte Menschen«, Juden, die »vollständig zu vernichten« seien, und Völker, die »nicht blutsverwandt« und es nicht wert seien, germanisiert zu werden, wie zum Beispiel die Polen²⁸. In diesem Entwurf richtet sich Genozid gegen alle drei Arten von »nationaler Einheit«, jedoch nur die Polen und die Juden, wengleich auf unterschiedliche Weise, werden zur Zielscheibe der biologischen Vernichtung.

Es ist offensichtlich, dass der »eine generische Begriff« Lemkins an einer Reihe von Mehrdeutigkeiten litt, an Unvereinbarkeiten und Widersprüchen, die seine systematische Verwendung bis in die Gegenwart hinein erschweren. Obwohl Lemkin die geplante vollständige Vernichtung des jüdischen Volkes nicht in ihrem vollen Umfang bekannt war, hat er schon 1943 mit bemerkenswerter Weitsicht verstanden, dass »die Juden vollständig vernichtet werden sollten«²⁹. Gleichzeitig glaubte er aber auch, dass »der Plan des Völkermordes der Nazis auf viele Völker, Rassen und Religionen zutraf«³⁰.

Lemkin fiel es darüber hinaus schwer, zu entscheiden, ob Genozid ein »modernes« Verbrechen oder ein universelles Phänomen der Menschheitsgeschichte darstellte. In *Axis Rule* werden die Verbrechen der Nationalsozialisten als »ein gigantischer Plan zur Verschiebung des Gleichgewichtes der biologischen Kräfte zwischen Deutschland und den besetzten Nationen auf viele Jahre hinaus zugunsten Deutschlands« interpretiert. Lemkin wies jedoch auch darauf hin, dass der Weltkrieg eine atavistische Regression zu einer »frühen Barbarei« markierte³¹. Und an anderer Stelle schrieb er: »Das Verbrechen des [Dritten] Reiches in Form der mutwilligen und beabsichtigten Auslöschung ganzer Völker ist nicht voll-

kommen neu in der Welt. Es ist nur neu in der zivilisierten Welt, wie wir sie kennen. Es ist so neu in den Traditionen der zivilisierten Menschheit, dass die Menschheit keinen Namen dafür hat.«³² In einem undatierten Interview behauptete Lemkin wiederum, dieses »Verbrechen« sei »so alt wie die Geschichte«³³.

Wenngleich die Vernichtung der europäischen Juden den moralischen Anstoß zur Annahme der Genozid-Konvention von 1948 gab, bestand Lemkin eher auf der breiten Inklusivität des Begriffs als auf seiner Restriktivität. Genozid, so argumentierte er, beeinträchtige »die vitalen Interessen aller zivilisierten Völker«³⁴. Da Minderheiten in allen Ländern existierten, könnten die ureigenen moralischen und gesetzlichen Fundamente der Rechtsstaatlichkeit erschüttert werden, wann immer die Verfolgung von Minderheiten toleriert werde. Eine solche Tolerierung folge der Prämisse, »dass eine nationale Bevölkerungsgruppe das Recht hat, eine andere aufgrund ihrer angeblichen rassischen Überlegenheit anzugreifen«³⁵.

Schließlich betonte er, dass es eine universelle kulturelle Verpflichtung beziehungsweise einen moralischen Zwang zur Verhinderung von Genozid gebe: »Kulturelle Überlegungen sprechen für den internationalen Schutz nationaler, religiöser und kultureller Bevölkerungsgruppen. Unser gesamtes Erbe ist ein Produkt der Beiträge aller Nationen. Das können wir am besten verstehen, wenn wir uns vorstellen, wie arm unsere Kultur wäre, wenn die von Deutschland zum Untergang verurteilten Völker zum Beispiel nicht die Bibel hätten schaffen können, so wie die Juden, oder wenn sie keinen Einstein oder Spinoza hervorgebracht hätten oder wenn die Polen der Welt keinen Kopernikus, Chopin oder keine Curie hätten geben können; oder die Tschechen keinen Huss oder Dvořák; oder die Griechen keinen Plato und keinen Sokrates; oder die Russen keinen Tolstoi oder Schostakowitsch.«³⁶

Ist dies nur Lemkins »Eurozentrismus«, wie Michael Ignatieff behauptet³⁷? Ist Genozid nur etwas, das geschieht,

wenn zivilisierte Völker andere zivilisierte Völker vernichten, und damit Ausdruck von Lemkins engstirnigem Universalismus? Das ist sicherlich *eine* Erklärung. In *Axis Rule* führte Lemkin das Genozid-Konzept ein, um die verschiedensten Ausprägungen deutscher Verbrechen an Polen, Juden und anderen Minderheiten unter *einem* Begriff zusammenzufassen. In seiner Rezension von Simon Segals Buch *The New Order in Poland* schrieb Lemkin 1943, Polen sei »ein Ort unermesslicher Greueltaten gegen die Juden, welche in andere Länder deportiert werden, um dort durch systematisches Verhungern oder durch unmittelbare Tötung liquidiert zu werden«³⁸. In Ostpolen und in der Ukraine, so Lemkin weiter, »werden sämtliche Spuren polnischer Kultur und polnischen Besitzes ausgelöscht«³⁹. Das soll nicht heißen, dass Lemkin die Behandlung von Polen und Juden gleichsetzte. Es ging ihm vielmehr darum, zwei unterschiedliche, aber eng miteinander verbundene historische Prozesse in *einem* Begriff zu fassen: die Vernichtung der Juden *und* die Zerstörung Polens als eigenständige Nation. Mit dieser semantischen Brücke drängte Lemkin auf die integrierte Betrachtung zweier Rechtsfragen, die zeitgenössische Diplomaten aus praktischen und politischen Gründen bis dato getrennt voneinander behandelt hatten.

Als Lemkin im Juni 1942 begann, für das *Board of Economic Warfare* zu arbeiten, fiel ihm auf, dass dort überhaupt kein Bewusstsein für die »Pläne der Achsenmächte zur Vernichtung ganzer Völker unter ihrer Kontrolle«⁴⁰ vorhanden war. In seinen unveröffentlichten Memoiren notierte er: »Die Gleichgültigkeit der amerikanischen Öffentlichkeit gegenüber dem Mord an den europäischen Juden deprimiert und motiviert mich zugleich.«⁴¹ In einem Memorandum an Präsident Roosevelt, das er 1943 auf Empfehlung des Vizepräsidenten Henry Wallace verfasste, schrieb Lemkin, ein »Abkommen, welches Genozid zum Verbrechen erklärt, würde signalisieren, dass der Schutz der Existenz von Nationen und Rassen das Hauptanliegen der Alliierten ist«⁴².

Amerikanische Geschichten

1945 ließ Lemkin die Wissenschaft hinter sich und wandte sich der Herausforderung des »Noch-nie-Dagewesenen« (Hannah Arendt) zu, um eine rechtliche Grundlage für ein Verbrechen zu schaffen, das der internationalen Gerichtsbarkeit unterliegen sollte. Für Lemkin stellt die Genozid-Konvention ein rechtliches Novum dar. »Weil also das Noch-nie-Dagewesene, wenn es einmal erschienen ist, ein Präzedenzfall für die Zukunft werden kann«, wie Arendt hervorhob, »müssen alle Verfahren, die es mit ›Verbrechen an der Menschheit‹ zu tun haben, an einem Maßstab gemessen werden, der heute noch nicht mehr ist als ein ›Ideal‹«⁴³. In Lemkins Augen galt dies nicht für das Internationale Militärtribunal in Nürnberg, für das er kurzzeitig als Mitglied der US-amerikanischen Delegation tätig war. Zunächst fühlte er sich durch die Integration des Genozid-Begriffs in die von dem britischen Staatsanwalt Lord Hartley Shawcross bei Verfahrensbeginn verlesene Anklageschrift (die erstmals das Wort »Genozid« in einem Gericht öffentlich erwähnte) ermutigt. Später machte der Umstand, dass es im Strafurteil dann aber keine Erwähnung mehr fand, den Tag der Urteilsverkündung zum »schwärzesten Tag meines Lebens«⁴⁴.

Genozid, so beharrte Lemkin, gelte für von der »Verbrechernationalen« begangene Handlungen nicht nur in Kriegzeiten. Er ging sogar so weit, zu behaupten, dass »aus der Sicht des Völkerrechts [...] vor dem Krieg durch Deutschland an seinen Bürgern begangene Rechtsakte signifikanter waren«⁴⁵. Lemkin bewertete das Internationale Militärtribunal in Nürnberg als juristischen Misserfolg, da es keinen Präzedenzfall geschaffen habe, der eine herrschende Gruppe daran hindern werde, »Gruppen seiner eigenen Staatsbürger zu vernichten«⁴⁶.

Die Genozid-Konvention trat völkerrechtlich am 12. Januar 1951 in Kraft. Es sollte jedoch trotz eines befürwortenden Berichts des Senatsunterausschusses für Außenpolitik aus

dem Jahr 1950 noch Jahrzehnte dauern, bis sie – unterdessen praktisch zur rechtlichen Wirkungslosigkeit verurteilt – schließlich 1988 von der US-Regierung ratifiziert wurde. In einem Interview mit dem *Christian Century Magazine* im Juli 1956 wurde Lemkin gefragt, warum die USA sich weigerten, die Genozid-Konvention anzuerkennen. »Viele Amerikaner«, so seine Antwort, »haben die Genozid-Konvention mit dem langfristigen Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen [gemeint ist die Universalerklärung der Menschenrechte] verwechselt, das sich mit zahlreichen Einzelproblemen befasst. Dieses spätere Programm wurde von der Genozid-Konvention abgespalten. Es befasst sich mit der Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft auf allen Ebenen – mit Bildung, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit etc. Die Genozid-Konvention befasst sich mit dem Leben von Völkern – der Vernichtung von Existenz. Das Menschenrechtsprogramm bezieht sich auf verschiedene Ebenen von Existenz, während sich die Genozid-Konvention mit Nichtexistenz befasst. Menschenrechte sind nach wie vor ein kontroverses Thema. [...] Genozid aber ist keine kontroverse Angelegenheit.«⁴⁷ Lemkin befürchtete also, dass die Menschenrechtserklärung die Genozid-Konvention »schlucken« werde⁴⁸.

Lemkins Antipathie gegen die Menschenrechtserklärung ist auf den ersten Blick rätselhaft und verwirrend. Die beiden Erklärungen wurden im Dezember 1948 gleichzeitig eingebracht und innerhalb von 24 Stunden angenommen⁴⁹. Im darauf folgenden Jahr jedoch stellte die Sowjetunion die Notwendigkeit einer separaten Genozid-Konvention in Frage und schlug vor, Genozid zusammen mit der Kodifizierung des Nürnberger Rechts als Teil eines »Gesamtentwurfs für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit« zu behandeln. Damals wurde der sowjetische Vorschlag abgelehnt, Lemkin sorgte sich jedoch zu Recht, das US-interne Thema der Bürgerrechte könne die Verabschiedung einer Genozid-Konvention gefährden. »Der sicherste Weg, die Ratifizierung der Konvention durch den [amerikanischen] Senat

zu verhindern«, so schrieb er 1950, »besteht darin, eine Verwechslung oder Vermischung mit der Menschenrechtserklärung herbeizuführen. Für viele Senatoren ist das Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen synonym mit dem Bürgerrechtsprogramm von Präsident Truman, auf das sie allergisch reagieren.«⁵⁰ Und in der Tat, Trumans außenpolitische Berater waren auf eine Nachkriegswelt nicht vorbereitet, in der das Thema der Rassendiskriminierung dauerhaft auf der politischen Tagesordnung stehen würde.

Südstaatliche Vertreter des Überlegenheitsgedankens der weißen Rasse beherrschten noch immer den Senat, und Bemühungen nordstaatlicher Liberaler, die Spannungen zwischen den Rassen und die Gewalt im US-amerikanischen Süden in den Jahren 1946 und 1947 durch Gesetzesvorlagen gegen die Lynchjustiz beizulegen, wurden kurzerhand blockiert⁵¹. So berichtete der Präsidialausschuss zu Bürgerrechten 1947 lakonisch: »Die weiße Bevölkerung kann Mitglieder der Minderheiten bedrohen und ihnen Gewalt antun, ohne dass sie größere rechtliche Repressalien fürchten muss.«⁵² Auf einer Sitzung im September 1948 erklärte die konservative *American Bar Association* (US-Anwaltskammer) sowohl die UN-Genozid-Konvention als auch die UN-Menschenrechtserklärung mit der folgenden Begründung für verfassungswidrig: »Wenn die Menschenrechtserklärung von den Vereinigten Staaten als Teil eines Vertrages angenommen würde, [wird] jeder Todesfall bei einem Rassenaufstand, jeder Fall von Lynchjustiz zu einer internationalen Angelegenheit.«⁵³

Lemkins Befürchtung, zwischen der Diskussion um die Rassendiskriminierung und den Bemühungen um die Ächtung von Völkermord könnte eine Verbindung hergestellt werden, war demnach keineswegs unbegründet. 1951 startete der *Civil Rights Congress*, eine von Kommunisten finanzierte Bürgerbewegung, die von dem Afroamerikaner William L. Patterson angeführt wurde, eine Kampagne, die darauf abzielte, Menschenrechtscharta und Genozid-Konvention zu einem »Instrument« zu machen, »durch das die ›Neger-

Frage« auf die höchste Ebene gehoben werden kann«⁵⁴. Das Ergebnis war eine Petition mit dem Titel *We charge Genocide. The Crime of Government against the Negro People*, die von einer Reihe prominenter (prokommunistischer) Afroamerikaner unterzeichnet wurde, unter anderen von W.E.B. Dubois und Paul Robeson, und dann im Dezember 1951 von Robeson in New York und von Patterson in Paris an die Vereinten Nationen übergeben wurde⁵⁵. Verärgert durch die peinliche und zugleich wirksame Ausnutzung dessen, was oft die amerikanische »Achillesferse gegenüber der Welt« genannt wird, zog das Innenministerium die Pässe von Robeson, Dubois und Patterson ein und schickte gleichzeitig politisch unverdächtige schwarze Missionare ins Ausland⁵⁶. Spätestens mit dieser Kampagne zeigten sich die Südstaatler und andere Konservative davon überzeugt, dass die Ratifizierung zu einer unerwünschten Einmischung der Vereinten Nationen in innenpolitische Angelegenheiten führen würde. Mit dieser Begründung hielten sie an ihrer standhaften Ablehnungshaltung gegenüber internationalen Verträgen fest⁵⁷.

Bis 1949 hatte Lemkin »eine Besessenheit, die an Paranoia grenzt«, entwickelt, wie selbst ein ihm gewogener Biograph es formulierte. Er sah nun die »taktische Notwendigkeit der Trennung etwaiger Verbindungen zwischen Genozid und Menschenrechten beziehungsweise Bürgerrechten«⁵⁸. Indem Lemkin erkannte, dass Anklagen wegen Rassengenozids in den USA den endgültigen Todesstoß für eine Ratifizierung der Genozid-Konvention durch die USA bedeuten könnten, versuchte er fieberhaft, »Diskriminierung« von »Vernichtung« zu trennen. In einem Leitartikel für den *Christian Science Monitor* mit dem Titel *A Needed Distinction* begründete er dies mit den Worten: »Vernichtung ist etwas ganz anderes als Diskriminierung. Sie beinhaltet Mord, Massendeportationen und andere Akte der Grausamkeit.«⁵⁹

Am 18. Dezember 1951 berichtete die *New York Times* über Lemkins Reaktion auf die Verwendung des Wortes Genozid im Zusammenhang mit der Lebenssituation der Afro-

amerikaner in den USA. Für Lemkin waren die »Anschuldigungen [...] ein Manöver, um die Aufmerksamkeit von den Verbrechen des Völkermords gegen die Esten, die Letten, die Litauer, die Polen und andere von den Sowjets unterjochte Völker abzulenken«⁶⁰. Patterson erinnerte sich, Lemkin habe »in einer intensiven Korrespondenz mit mir vehement behauptet, die Bestimmungen der Genozid-Konvention« stünden »in keiner Beziehung zur US-Regierung oder ihrer Position gegenüber schwarzen Staatsbürgern«⁶¹. Lemkin und andere Juristen scheuten jedoch davor zurück, die eigene Regierung wegen Diskriminierung der afroamerikanischen Bevölkerung offen zu kritisieren – ein Zustand, den sie als eine Schande für die zivilisierte Menschheit betrachteten.

Zu einer Zeit, da der Korea-Krieg, die Slánský-Prozesse und der Spionagefall Rosenberg die Schlagzeilen dominierten, übte die Sowjetunion mit dem Vorwurf eines afroamerikanischen Genozids weiter Druck auf die USA aus. Auf der Sitzung der UN-Vollversammlung am 9. Mai 1952 brachte die UdSSR einen Formulierungsvorschlag für Artikel 3 der Menschenrechtscharta ein, der Fälle von Lynchjustiz im amerikanischen Süden der Kontrolle durch die Vereinten Nationen unterstellen sollte⁶². »Unter solchen Umständen«, so Lemkin, werde es »unmöglich, der Sowjetunion ihre Verbrechen gegen Millionen von Menschen vorzuhalten, da sie ihrerseits mit Anklagen wegen Diskriminierung und Lynchjustiz zurückschlagen wird«⁶³. Im Januar 1953 hielt Lemkin mit seiner eigenen Genozid-Klage dagegen. In Zusammenhang mit dem Prager Slánský-Prozess schrieb er: »Die jüdenfeindliche Art der Anklage und die Art und Weise der Prozessführung zielte [...] darauf ab, Panik unter allen tschechoslowakischen Juden und den Juden in Russland zu erzeugen, und [ist damit] Bestandteil eines Völkermordverbrechens.«⁶⁴

Kurz gesagt, war Genozid weit davon entfernt, »unpolitisch« zu sein, vielmehr war dieser Begriff im Kalten Krieg zum Mittel gegenseitiger Verleumdung geworden. Anstatt eine Dimension menschlichen Leidens und historischer Er-

fahrung der Diskussion und Rechtsprechung zu öffnen, wurde der Vorwurf des »Genozids« integraler Bestandteil der geistigen Blockade, die auf beiden Seiten über lange Jahre vorherrschte.

Bereits 1945 hatte sich John Foster Dulles, der als Berater des republikanischen Senators Arthur H. Vandenberg an der UN-Konferenz in San Francisco⁶⁵ teilgenommen hatte, skeptisch zur Menschenrechtsklausel in der UN-Charta geäußert, weil sie zu einer internationalen Untersuchung der »Neger-Frage in diesem Land« führen könne⁶⁶. Im April 1952 schrieb Lemkin an den dann gerade neu eingesetzten Innenminister Dulles, die Genozid-Konvention sei nicht nur verfassungsmäßig, sondern erinnerte auch daran, dass Dulles selbst vom Versagen der USA, im Jahre 1948 »das Verbrechen des Genozids wirksam zu ächten«, enttäuscht gewesen sei⁶⁷. Ungeachtet dessen und angesichts der republikanischen Bemühungen um eine Verfassungsänderung, mit der die Handlungsvollmacht der Exekutive zum Abschluss von Verträgen mit ausländischen Staaten eingeschränkt werden sollte, beschloss Dulles, die Arbeit an internationalen Verträgen ganz einzustellen. Bereits 1953, als die Eisenhower-Regierung die Amtsgeschäfte übernommen hatte, war deutlich geworden, dass die Chancen auf eine Ratifizierung der Genozid-Konvention durch die USA gleich null waren. Dies sollte dann auch noch 35 Jahre lang so bleiben.

»Totally Unofficial«

Michael Ignatieff hat betont, Lemkin habe zu denjenigen mitteleuropäischen Intellektuellen gehört, die auf die moderne Barbarei reagierten, indem sie neue Gesetzesstrukturen zu schaffen suchten. Lemkin, schreibt er, »fühlte sich in dem Polen seiner Geburt niemals sicher. [...] Er war einer derjenigen Juden der Zwischenkriegszeit, für die der einzige Ort, an dem sie sich wohl und sicher fühlen konnten, das imaginäre Königreich des Gesetzes war«⁶⁸. Das ist wohl wahr.

Lemkin lebte den größten Teil seines Lebens in diesem imaginären Königreich des Gesetzes. Aber zugleich war er sowohl polnischer Jude als auch polnischer Patriot.

Es gibt Passagen in seiner Autobiographie, in denen er nicht nur die idyllische Welt des Bauernhofes seiner Eltern außerhalb Warschaus wiederauferstehen lässt, sondern auch die des jüdischen Lebens. Aufschlussreich ist ein erfundenes Gespräch unter Gefährten auf der Flucht 1939 aus dem damaligen Lemberg, in dem die Brüche und Gräben heraufbeschworen werden, die durch die junge polnische Republik verliefen. Ein Kamerad bezeichnet Marschall Józef Piłsudski »als den größten Patrioten, den Polen jemals gehabt hat«, ein zweiter nennt ihn einen »Diktator«, und ein dritter bedauert, »dass die Regierung an einen einzigen Mann delegiert worden ist«. Polen, so sagt diese letzte Stimme resümierend, »ist nun ein Land auf dem gleichen Weg wie der ewig wandernde Jude, den wir immer für alles Böse verantwortlich gemacht haben«⁶⁹.

Dieser Hinweis auf die problematische Assimilation der Juden und ihre Stellung in der polnischen Nation verrät etwas über den tragischen Patriotismus des Raphael Lemkin. Lemkin glaubte, dass verletzbarere Nationen, wie die Juden und andere Minderheiten, besonderen rechtlichen Schutz benötigten. Er identifizierte Polen mit dem wandernden Juden, mit dem Nomaden auf der Flucht, der er selbst geworden war. Aber er hatte wenig übrig für das, was er ein »Fest der Nostalgie« für das Warschau der Vorkriegszeit nannte. »Das zwanzigste Jahrhundert«, schrieb er, »gekennzeichnet von Gewalt und gesellschaftlichen und moralischen Umwälzungen, ist das Jahrhundert des Flüchtlings, der mit einer Lunge und einer Niere lebt. Die dauernde Unbeständigkeit, die Außerkraftsetzung und Enttäuschung seiner Werte und Hoffnungen, die nagende Ungewissheit und die Sehnsucht nach Normalität zerstören langsam seine Seele.«

In praktisch allem, was er schrieb, reflektierte Lemkin auch darüber, wie er das Konzept des Genozids erfunden

hatte und warum er sich dafür entschieden hatte, sein Leben dessen Umsetzung zu widmen. Lemkin bestand darauf, die Idee 1933 ersonnen, den Begriff jedoch erst 1943 erfunden zu haben, während er an *Axis Rule* schrieb. Das war keine Eitelkeit. Es ist eine Schilderung, in welcher die intellektuelle Geburt des Begriffs »Genozid« dem realen Mord an den europäischen Juden vorausging. Indem er dessen Ursprung auf die Dekade vor dem Holocaust datierte, konnte Lemkin seine persönlichen Erfahrungen als Jude und als Pole davon trennen. In seiner unveröffentlichten Autobiographie beschäftigte sich Lemkin denn auch ausführlich mit der »jüdisch-christlichen« Herkunft seines Konzepts.

Seine Autobiographie, niedergeschrieben am Ende seiner langen Laufbahn und nach jahrzehntelangen Bemühungen um die Erhebung der Genozid-Konvention zum Völkerrecht, sollte nicht nur als reiner Tatsachenbericht über Lemkins Jugend und Lebenswerk gelesen werden, sondern auch als eine Art Palimpsest dieses Lebens selbst, das sowohl dem Recht als auch der Erinnerung gewidmet war. Zahlreiche Entwürfe und Fassungen seiner Autobiographie beginnen mit den Worten: »Damals, als kleiner Junge in Polen, las ich dieses Buch *Quo Vadis* von [Henryk] Sienkiewicz, das den Versuch des römischen Kaisers schilderte, die Christen auszurotten. Ich fragte meine Mutter: ›Warum haben die Christen zugelassen, dass sie den Löwen vorgeworfen werden, und warum haben sie nicht die Polizei gerufen?‹ Ihre Antwort lautete: ›Glaubst du denn, die Polizei hätte ihnen helfen können?‹? Und Lemkin weiter: »Die Fälle von Genozid in der Geschichte erregten meine Phantasie. Meine Beschäftigung mit ihnen war so intensiv, dass ich die Ereignisse fast mit eigenen Augen sehen konnte: Ich sah den französischen König, Karl XII. [sic], der sich vom Balkon des königlichen Schlosses aus an der Hinrichtung der Hugenotten erfreute und befahl, man solle mehr Licht auf ihre Gesichter werfen, so dass er ihre Qualen besser sehen könne; ich sah die Katholiken im Japan des 17. Jahrhunderts, die gezwungen wurden, Wasser zu trinken, nach-

dem alle ihre Körperöffnungen zuzementiert worden waren und schwere Gewichte auf ihre Körper getan wurden, bis sie explodierten; ich sah die Moslems in Spanien, halbnackt auf den Decks von Booten zusammengepfertcht unter der mörderischen afrikanischen Sonne [...], und ich hörte die Schreie der Juden in den Pogromen, als ihre Mägen geöffnet, mit Federn gefüllt und mit Stricken umwickelt wurden.«⁷⁰

Was auch immer die »Wahrheit« seines frühen Lebens als Jude auf einem polnischen Bauernhof war, Lemkin rekonstruierte die Vorstellungswelt seiner Kindheit als fast perfekte Synthese ethnischen und religiösen Leidens: Die frühen Christen, die spanischen Moslems des 15. Jahrhunderts, die Hugenotten des 16. Jahrhunderts, die Katholiken des 17. Jahrhunderts und schließlich die Juden am Pfahl. In Wirklichkeit fand von allen genozidalen Ereignissen, die er schilderte, nur eines zu seinen Lebzeiten statt. Nur dieses Ereignis können wir zweifelsfrei als Teil von Lemkins eigener Erinnerung ansehen und nicht als aus der Literatur oder der historischen Erinnerung eines gebildeten Mitteleuropäers entlehnt.

Der Pogrom von Białystok fand vom 1. bis zum 3. Juni 1906 statt, als Lemkin fünf Jahre alt war, und rief überall in Russland und Polen Empörung hervor. Als er zwölf Jahre alt war, zog die Familie von ihrem Bauernhof nach Warschau, vielleicht nicht zuletzt wegen der Feindseligkeit ihrer Nachbarn. In jenem Jahr füllte der sensationelle Verleumdungsprozess gegen Mendel Belies in Kiew die Weltpresse mit Klagen und Gegenklagen. Lemkin erinnerte sich daran, dass jüdische Schüler von anderen Schülern mit dem Namen »Belies« gerufen wurden und dass »die jüdische Bevölkerung mit der Möglichkeit eines Pogroms rechnete«. Ohne übermäßigen Rückgriff auf die Psychoanalyse kann man schlussfolgern, dass viele der Beschreibungen von Genozid in Lemkins Autobiographie über seine eigenen Erfahrungen hinausgingen. Sie verschmolzen so nachhaltig mit dem angeeigneten historischen Wissen, dass sie mit einer gewissen Berechtigung als das Resultat eines verdrängten Traumas bezeichnet wer-

den können (»mit meinen eigenen Augen«). Mitunter identifizierte er sich fast völlig mit den Opfern von Genozid. In einer handschriftlichen Notiz, in der er seine Flucht aus dem brennenden Warschau im Jahre 1939 beschreibt, schrieb er beispielsweise: »Die Sonne, die meinen (erfrorenen) Körper streichelt und ihn zu neuem Leben erweckt, [ist] die gleiche [Sonne], die die halbnackten Mauren auf den Decks der Deportationsboote aus Spanien im 14. Jahrhundert zu Tode brannte.« Noch bemerkenswerter sind die Parallelen, die Lemkin zwischen dem von ihm selbst erlebten Pogrom von Białystok und dem Leiden der Christen unter Nero zog: »Die Nachricht eines Pogroms in der Stadt Białystok, etwa 50 Kilometer von hier, erreichte uns auf unserem Bauernhof. Der Mob hat die Mägen seiner Opfer geöffnet und sie mit den Federn aus Kopfkissen und Deckbetten gefüllt. [...] Eine Blutspur, gezogen von der römischen Arena zum Pogrom von Białystok.« In der Entscheidung, Anwalt zu werden, sah Lemkin wohl die einzige Möglichkeit, die außerordentlich starke Identifizierung mit den leidenden Opfern ertragen zu können: »Im Zuge meines Studiums der Geschichte identifizierte ich mich mehr und mehr mit den Leiden der Opfer, deren Zahl wuchs. Ich verstand, dass die Rolle des Gedächtnisses nicht nur darin besteht, vergangene Ereignisse aufzuzeichnen, sondern auch darin, das menschliche Gewissen anzuregen.«

Als ob er unterstreichen wollte, wie wenig dies eine Rolle in seiner persönlichen Erfahrung vor dem Holocaust spielte, dachte Lemkin nur in seltenen Momenten über die eigenen biographischen Berührungspunkte mit dem realen Genozid nach: »Als ich die Vorstellung der Ächtung des Genozids entwickelte, konnte ich mir kaum vorstellen, dass mich das persönlich beeinflussen würde. Während des Kriegs kamen 49 Mitglieder meiner Familie um, einschließlich meiner Eltern. Ich fühlte, wie ich die Erde unter den Füßen verlor und sich mir der Sinn des Lebens entzog. Bald jedoch wandelte ich meine persönliche Katastrophe in moralische Schlagkraft um. Hatte ich nicht eine moralische Verpflichtung gegenüber

meiner Mutter, die das Interesse am Genozid in mir geweckt hatte? War es nicht die beste Form der Dankbarkeit, einen ›Genozid-Pakt‹ zu schließen, als Epitaph an ihrem symbolischen Grab, als Beweis, dass sie und viele Millionen nicht umsonst gestorben sind?«

Im Spätherbst 1939, nachdem er das neutrale Vilnius erreicht hatte und mit Erfolg einen schwedischen Pass beantragt hatte, kam der ehemalige Staatsanwalt von Warschau, Raphael Lemkin, in Riga an und wartete dort auf seine Überfahrt nach Stockholm, um schließlich weiter in die USA zu reisen. In Riga besuchte er den jüdischen Historiker Simon Dubnow in dessen Haus in Kaiserwald. Lemkin erinnerte sich an einen kalten Wintertag, an dem ein eisiger Wind von der Ostsee herüberwehte. In Dubnows Arbeitszimmer brannte ein Feuer, und es erwartete ihn bereits eine Tasse Tee. »Hier ist es so angenehm friedlich«, sagte Lemkin. »Die Ruhe vor dem Sturm«, bemerkte der Professor. »Wann, glauben Sie, wird es losgehen?« Dubnow antwortete: »Nun, da Hitler Polen geschluckt hat, plant er seinen nächsten Zug, während wir hier bequem am Kamin sitzen. Es ist schon erstaunlich, wie von Diktatoren ergriffene Initiativen die Staatsmänner demokratischer Nationen faszinieren und sogar paralisieren, und wie einfach sie jene mit derartig dreisten Aktionen davonkommen lassen.« Lemkin erzählte ihm von seinem Vorhaben, »die Vernichtung von Völkern zu ächten«, und Dubnow bemerkte zustimmend: »Das Abstoßendste an dieser Art des Tötens ist, dass es in der Vergangenheit nicht mehr als Verbrechen bewertet wurde, wenn eine große Zahl von Menschen involviert war, die alle einer Nationalität oder einer Rasse oder einer Religion angehörten. [...] Lassen wir die Nationen entscheiden, ob sie zu der zivilisierten Weltgemeinschaft gehören wollen. Ich war immer der Meinung, dass die Geschichte zu Gericht sitzen muss.«

Dieses ist sicher eine apokryphe Geschichte, jedoch eine, die Lemkin nicht so sehr schmeichelte, wie er möglicherweise glaubte. Die Geschichte sitzt zu Gericht, brachte Dubnow

dem jungen Juristen in Erinnerung, nicht die Gerichte, und zwar auch dann nicht, wenn es ein entsprechendes Gesetz tatsächlich gäbe. Wäre Lemkin Historiker gewesen und nicht Jurist, hätte er sich möglicherweise Gedanken um das Schicksal seines Gesetzes in der Geschichte gemacht.

_ Dies ist die leicht überarbeitete Fassung des Aufsatzes »The Challenge of the Unprecedented. Raphael Lemkin and the Concept of Genocide«, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts/Simon Dubnow Institute Yearbook 4 (2005), S. 397-420.

_1 Raphael (Rafał) Lemkin wurde 1901 im damals ostpolnischen Bezwoďne (heute Weißrussland), geboren. Als Kind lernte er Hebräisch und ein wenig Jiddisch; seine Eltern waren assimilierte Juden, die der traditionellen Orthodoxie gleichgültig gegenüberstanden. 1920 ging Lemkin an die Universität nach Łódź, wo er Linguistik studierte – er sprach zu diesem Zeitpunkt bereits neun Sprachen. Später nahm er ein Jura-Studium auf und ging an die Universität Heidelberg. Von 1929 bis 1939 arbeitete Lemkin als Staatsanwalt in Warschau. 1933 untersagte ihm der polnische Außenminister Józef Beck eine Reise zu einem Völkerrechtskongress in Madrid, auf dem Lemkin einen Vortrag halten sollte. Lemkin wurde damit an einer Kritik der NS-Regierung gehindert, die die deutsch-polnischen Beziehungen gefährdet hätte. 1939 floh Lemkin über Lettland nach Schweden, 1941 wanderte er dann in die USA aus. _2 Barbara Crossette, Salute to a Rights Campaigner, in: The New York Times, 19.6.2001. Die Hauptredner waren Nane Annan, die Ehefrau des UN-Generalsekretärs Kofi Annan, und David Scheffer, der ehemalige, für Kriegsverbrechen zuständige US-Botschafter der Clinton-Regierung. Ironischerweise fand diese Gedenkveranstaltung zu einer Zeit statt, als die neuangetretene Regierung George W. Bushs bereits verkündet hatte, dass sie den Internationalen Gerichtshof (der ursprünglich von der Regierung Clinton im Jahre 1998 in Rom befürwortet worden war) nicht unterstützen werde, und in der sie den US-Verhandlungsführer – nämlich David Scheffer – bereits stillschweigend aberufen hatte. Für einen zusammenfassenden Überblick der US-Position zum Internationalen Gerichtshof vgl. David Scheffer, Ambassador at Large for War Crimes Issues, Rede an der American University, Washington D. C., 14.9.2000, online verfügbar: <http://www.state.gov/documents/organization/7095.doc> [30.1.2009].

_3 Samantha Power, *A Problem from Hell. America and the Age of Genocide*, New York 2002, S. 504. _4 Omer Bartov, *Mirrors of Destruction. War, Genocide, and Modern Identity*, New York 2000. _5 Raphael Lemkin, *Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, Washington 1944*, S. 79-95. _6 Ebenda. _7 Vgl. »Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Approved and Proposed for Signature and Ratification or Accession by General Assembly Resolution 260 A (III) of 9 December 1948«. Die deutschsprachige Version der Konvention wurde unter dem Titel »Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes« im Rahmen des »Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes« im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1954, Teil II, hrsg. v. Bundesminister der Justiz, S. 729-739, veröffentlicht. _8 Vgl. Artikel II der »Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes« in: ebenda, S. 729. _9 Henry Huttenbach, *Locating the Holocaust on the Genocide Spectrum. Towards a Methodology of Definition and Categorization*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 3 (1988), S. 289-304. _10 Jacques Semelin, *Säubern und Vernichten. Die politische Dimension von Massakern und Völkermorden*, Hamburg 2007. _11 Steven T. Katz, *The Holocaust in Historical Context*, Bd. 1: *The Holocaust and Mass Death before the Modern Age*, New York 1994, S. 28, 129. _12 Vgl. z.B. David E. Stannard, *American Holocaust. The Conquest of the New World*, Oxford 1992. _13 Inzwischen haben 142 Staaten die Konvention ratifiziert. _14 Mark Osiel, *Ever Again. Legal Remembrance of Administrative Massacre*, in: *University of Pennsylvania Law Review* 144 (1995), H. 2, S. 463-704, Zitat S. 550. _15 Hannah Arendt, *Brief an Karl Jaspers*, in: *Hannah Arendt/Karl Jaspers, Briefwechsel 1926-1969*, hrsg. v. Lotte Köhler und Hans Sander, München 1993, S. 90. Vgl. auch Osiel, *Ever Again*, S. 550. _16 Artikel II der »Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes«, S. 729. _17 Berel Lang, *The Future of the Holocaust. Between History and Memory*, Ithaca 1999, S. 15-25. _18 Raphael Lemkin Papers 1947-1959, Rolle VI, *Writings: Genocide. Introduction into the Study of Genocide*, o.D., New York Public Library (NYPL). _19 Hans Kelsen, *Review of Axis Rule in Occupied Europe*, in: *California Law Review* 34 (1946), S. 271. _20 Raphael Lemkin Papers, Rolle III, *Biographical and Autobiographical Sketches: Totally Unofficial, unveröffentlichtes Ms.*, o. D., NYPL. _21 Lemkin, *Axis Rule*, S. 79-95. Vgl. auch Lemkin, *Genocide. Introduction into the Study of Genocide*, S. 227. _22 Raphael Lemkin, *Genocide*, in: *The Washington Post*, 3.12.1944. Vgl. auch ders., *Genocide*, in: *The New York Times*, 26.8.1945. _23 Vgl. Raphael Lemkin, *Acts Constituting*

a General (Transnational) Danger Considered as Offences against the Law of Nations. Additional Explications to the Special Report presented to the 5th Conference for the Unification of Penal Law in Madrid (14.-20.10.1933). Online verfügbar: <http://www.preventgenocide.org/lemkin/madrid1933-english.htm> [30.1.2009]. Vgl. auch ders., Akte der Barbarei und des Vandalismus als *delicta juris gentium*, in: Internationales Anwaltsblatt 19 (1933), S. 117-119. _24 Lemkin, Axis Rule, S. 79. _25 Raphael Lemkin, Chapter VIII, S. 8, NYPL. _26 Lemkin, Axis Rule, S. 79f. _27 Ebenda. _28 Raphael Lemkin, Chapter VIII, S. 8, NYPL. _29 Yehuda Bauer, Whose Holocaust?, in: Midstream 29 (1980), H. 9, S. 42-46. _30 Raphael Lemkin Manuscript Collection, American Jewish Archives (AJA), No. 60, Box 7, Hefter 13 (Nuremberg): I. Draft: The Hitler Case, o. D. In einer Fußnote zitierte Lemkin die Gemeinsame Erklärung der UN-Mitglieder vom 17.12.1942, in welcher u. a. erwähnt wurde, dass die deutschen Autoritäten »nun Hitlers oft wiederholte Ankündigung in die Tat umsetzen, die Juden Europas zu vernichten«. Vgl. Lemkin, Axis Rule, S. 87. _31 Ebenda, S. 80. _32 Lemkin, Genocide. A Modern Crime, S. 39. _33 Raphael Lemkin Manuscript Collection, AJA, No. 60, Box 7, Hefter 13 (Nuremberg), Lemkin Interview, o.D. _34 Raphael Lemkin, Genocide, in: The American Scholar 15 (1946), S. 227-230. _35 Lemkin, Genocide. A Modern Crime, S. 42. _36 Ebenda. _37 Michael Ignatieff, The Danger of a World without Enemies. Lemkin's Word, in: The New Republic, 26.2.2001, S. 26-28. _38 Raphael Lemkin, The New Order in Poland, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science 229 (1943), S. 183f. _39 Ebenda. _40 Lemkin, Chapter VIII, S. 2, NYPL. _41 Ebenda, S. 4. _42 Ebenda. _43 Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, Leipzig 1990 [zuerst München 1964], S. 421. _44 Zitiert nach William Korey, An Epitaph for Raphael Lemkin. Jacob Blaustein Institute for the Advancement of Human Rights, New York 2001, S. 25. _45 Raphael Lemkin, Genocide as a Crime under International Law, in: American Journal of International Law 41 (1947), S. 145-151, Zitat S. 148. _46 Ebenda. _47 Interview mit Raphael Lemkin in: Christian Century Magazine, 18.7.1956, S. 854. _48 Raphael Lemkin to James N. Rosenberg, 30.8.1948, American Jewish Historical Society (AJHS), Lemkin Papers, P-154, Box 1, S. 6. _49 Mary Ann Glendon, World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights, New York 2001, S. 169. _50 Raphael Lemkin, Senate Weighs Genocide Convention, in: Foreign Policy Bulletin, 20.1.1950, S. 2f. _51 Thomas Borstelmann, The Cold War and the Color Line. American Race Relations in the Global Arena, Cambridge 2001, S. 53. _52 Ebenda, S. 56. _53 AJHS, Lemkin Papers, P-154, Box 5, S. 1, 4. _54 William L. Patterson, The Man who Cried Genocide. An Autobiography, New

York 1971, S. 172. _55 Civil Rights Congress, We Charge Genocide. The Historic Petition to the United Nations for Relief from a Crime of the United States Government against the Negro People, New York 1951, S. 193. _56 Borstelmann, The Cold War, S. 78. _57 Korey, Epitaph, S. 70. _58 Ebenda, S. 62. _59 Raphael Lemkin Manuscript Collection, AJA, A Needed Distinction, Entwurf. Veröffentlicht im Christian Science Monitor vom 29.10.1954, S. 2. _60 The New York Times, 18.12.1951; vgl. auch Patterson, The Man Who Cried Genocide, S. 193. _61 Ebenda, S. 179. Zur Wirkung der Petition vgl. Borstelmann, The Cold War, S. 77. _62 NYPL, Raphael Lemkin Papers, 1947-1959, Rolle 3, Box VIII. _63 Ebenda. Lemkin erkannte die Gefahren, die mit einer Einbeziehung des Lynchens in die Genozid-Definition einhergehen konnten, schon frühzeitig. Am 9. November 1947 schrieb er: »Würde man dem französischen Vorschlag folgen, würde man sogar Einzelverbrechen wie Lynchmorde ›internationalisieren‹. Dies lag sicherlich nicht in der Absicht der Autoren der Resolution vom 11. Dezember 1946«. Brief an Mr. Fahy, 9.11.1947. Lemkin Papers, AJHS, P-154. 1, S. 5. _64 Raphael Lemkin, Is it Genocide? in: The Anti-Defamation League Bulletin 10 (1953), S. 3. _65 Die UN-Konferenz zur Internationalen Organisation versammelte Delegierte aus 50 Ländern und fand vom 25.4. bis zum 26.6.1945 in San Francisco statt. _66 Raphael Lemkin Manuscript Collection, AJA, Box 2, S. 3. _67 Ebenda. _68 Ignatieff, The Danger of A World without Enemies, S. 26. _69 NYPL, Raphael Lemkin papers, Rolle III, Biographical and Autobiographical Sketches: Totally Unofficial, passim. _70 Es handelte sich in Wirklichkeit um Karl IX.